

BGer 5A 513/2022 vom 6. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_513_2022

FR: TF 5A 513/2022 du 6 juillet 2022

IT: TF 5A 513/2022 del 6 luglio 2022

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat das Beschwerdeverfahren zufolge Rückzuges als erledigt abgeschrieben. Anfechtungsgegenstand kann deshalb nur die Frage der Rechtmässigkeit der Abschreibung bilden. Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer schildert ausführlich sein Leben. Eine irgendwie geartete Bezugnahme auf die Verfahrensabschreibung ist nicht auszumachen. Die Beschwerde ist mithin offensichtlich nicht hinreichend begründet im Sinn von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG und es ist auf sie nicht einzutreten.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.